

Förderantrag

Wärmepumpe / Nachtspeicherheizung

Kundendaten			
Vor- und Zuname			
Anlagenanschrift (PLZ, Ort, Straße)			
Zustell-/Postanschrift (falls nicht ident mit Anlage)			
Bankverbindung		BLZ	Kontonummer
Tel.		Anlagennummer	
Installationsfirma			
Firma		Firmenmäßige Zeichnung	
Adresse			
Telefon			
Fördergegenstand			
<input type="checkbox"/> Wärmepumpe für Raumheizung		EUR 70,- je kW Kompressorleistung	
<input type="checkbox"/> Elektrospeicherheizung		EUR 60,- je Gerät	
Detailinformation zur Wärmepumpe			
<input type="checkbox"/> Neuinstallation		<input type="checkbox"/> Wärmepumpentausch	
Fabrikat		Type	
Kompressorleistung der WP kW		Heizleistung kW	
<input type="checkbox"/> Flachkollektor		<input type="checkbox"/> Grundwasser	<input type="checkbox"/> Energiebrunnen
<input type="checkbox"/> Tiefenbohrung		<input type="checkbox"/> Außenluft	<input type="checkbox"/> Sonstige
Warmwasserbereitung mit der Heizungs-WP		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
sondern mit			
Daten der ausgebauten Anlage: Fabrikat		Type	Baujahr
Detailinformation zur Elektrospeicherheizung			
<input type="checkbox"/> Gerätetausch		<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Neuinstallation
Anzahl Heizgeräte		Fabrikat	Leistung kW
Wels Strom GmbH			
Förderung wird gewährt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zusatztarifzähler montiert		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Unterschrift	Datum der Genehmigung des Förderantrages ist Beginn der 5-jährigen Vertragslaufzeit (Strom)	Stempel	
Datum			

Abweichend zum bisherigen Stromliefervertrag wird folgendes vereinbart:

1) Treue-Laufzeit
 Der bestehende Stromliefervertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

2) Förderhöhe
 Die fünfjährige Vertragsdauer resultiert aus einer Förderung für die Wärmepumpenanlage seitens der Wels Strom GmbH.
 Die Förderung beträgt EUR 70,- je kW elektrischer Kompressorleistung.
 Nach Einlangen des unterfertigten Förderantrages wird der Förderbeitrag auf Ihr Konto überwiesen.
 Bei vorzeitiger Kündigung der Stromlieferung ist die Förderung zurückzubezahlen.

3) Vertragsbeginn
 Vertragsbeginn dieser Änderung ist das Datum, an dem dieser Vertrag unterschrieben retourniert wurde.

4) Vertragsdauer
 Der Stromliefervertrag ist unbefristet und kann vom Kunden erstmals zum Ende der Treue-Laufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Datum und Unterschrift
mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die AGB für die Förderungen der Wels Strom GmbH (siehe Rückseite)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Förderungen der Wels Strom GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Stichtag für die Einführung der neuen Fördermodelle ist der 1.1.2002.
- 1.2 Die Förderungen gelten nur für Stromkunden im Netzgebiet der Wels Strom GmbH.
- 1.3 Die Förderungen gelten für Sanierung oder Erweiterung von Altanlagen und Neubauten, in Wohnungen und im Ein- und Mehrfamilienhausbereich. Mit einbezogen sind auch kleinere gewerbliche und kommunale Anlagen bis zu einer maximalen Kompressorleistung von 10 KW.
- 1.4 Die Kopien der Originalrechnungen der ausführenden Installationsfirmen gelten als Nachweis.
- 1.5 Der gesamte elektrische Energiebezug (Basis- und Zusatztarif) muss über einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zuteilen der Förderung von der Wels Strom GmbH erfolgen (Datum der Genehmigung am Förderantrag).
- 1.6 Der Fördergegenstand muss mindestens 5 Jahre in der Kundenanlage bleiben und auch betrieben werden. Wird das Heizsystem innerhalb dieses Zeitraumes auf einen anderen Energieträger umgestellt, nicht mehr genutzt oder zu einem anderen Energielieferanten gewechselt, erfolgt eine Rückverrechnung des Förderbetrages.
- 1.7 Die Förderung wird einmalig auf das Kundenkonto überwiesen.
- 1.8 In allen Fällen des Missbrauchs oder bei unrichtigen Angaben behält sich die Wels Strom GmbH das Rückforderungsrecht für die erbrachte Förderleistung vor.
- 1.9 Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Förderungen. Die endgültige Entscheidung zur Gewährung einer Förderung obliegt der Wels Strom GmbH.
- 1.10 Die Wels Strom GmbH behält sich vor, die geförderten Anlagen nach Rücksprache mit dem Anlagenbetreiber (oder Anlageninhaber) gegebenenfalls für Publikationen zu verwenden.

2. Richtlinien für die Förderung der Wärmepumpe

- 2.1 Förderung: Heizungswärmepumpen (Erde, Wasser, Luft) werden mit EUR 0,07 pro Watt elektrischer Kompressorleistung gefördert.
- 2.2 Beim Tausch einer Wärmepumpe muss die ausgetauschte Wärmepumpe mindestens 15 Jahre alt sein.

3. Richtlinien für die Förderung der Nachtspeicherheizung

- 3.1 Es wird die Anschaffung von Neugeräten gefördert, die mit Nachtstrom betrieben werden und dem jeweils aktuellen Lademodell der Wels Strom GmbH entsprechen.
- 3.2 Förderung: Pro installiertem Neugerät EUR 60,-.
- 3.3 Bei elektrischen Fußbodenheizungen, elektrischen Kachelöfen, Zentralspeicher (Heizungswasserspeicher mit E-Patrone) ergibt die Anschlussleistung dividiert durch 3,5 kW (durschschn. Leistung eines Nachtspeichergerätes) die rechnerische Anzahl der zu fördernden Geräte.